

VEREINS - SATZUNG



§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „EDELWEISS 1878“ Alteglofsheim e.V. und hat seinen Sitz in Alteglofsheim.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins, die sich ebenfalls der Satzung, den Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüssen des BSSB unterwerfen.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des §21 BGB im Vereinsregister Regensburg.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausbildung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§4

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen vom Schützenmeisteramt abgelehnt, gilt es als angenommen. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden. Das Aufnah-

me gesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.

Die Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern erfolgt aufgrund besonderer Verdienste um den Verein und wird auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses in ordentlichen Mitgliederversammlungen vorgenommen.

§5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht bis zum 1. November des laufenden Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das folgende Jahr voll zu entrichten.
- b) durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages, soweit dieser nach Fälligkeit angemahnt und nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten zur Einzahlung gelangt, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens. Der Ausschluss erfolgt durch das Schützenmeisteramt mit Zustimmung des Vereinsausschusses. Stimmt der Ausschuss für den Ausschluss, so ist das Schützenmeisteramt an diese Entscheidung gebunden. Die Beschwerde des ausgeschlossenen Mitgliedes an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig. In beiden Instanzen ist das auszuschließende Mitglied vor Beschlussfassung zu hören.
- c) mit dem Tod des Mitglied.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Ausschluss aus dem Verein findet weder eine Rückerstattung von Beiträgen, noch sonstiger Leistungen statt. Aus dem Verein ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§7

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jährlich festsetzt. Wird eine Aufnahmegebühr erhoben, wird diese ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§8

Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. das Schützenmeisteramt
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

§10

Das Schützenmeisteramt

Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. Schützenmeister, 2. Schützenmeister, 1. Schriftführer, Kassier und dem 1. Sportleiter.

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters. Die weiteren Mitglieder des Schützenmeisteramtes vertreten den Verein jeweils zusammen mit dem 1. oder 2. Schützenmeister.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1000,-€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn das Schützenmeisteramt zugestimmt hat.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden in der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre mit Stimmzettel gewählt. Sie bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§11

Der Vereinsausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt, 2. Schriftführer, 2. Sportleiter, Jugendleiter, Jugendsprecher, 1. Fahnenjunker, 2. Fahnenjunker, Waffen- und Gerätewart, 1. Standschreiber, 3 Ausschussmitgliedern und dem Ehrenschiitzenmeister.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Bei nur einem Kandidaten für einen Posten im Vereinsausschuss kann die Wahl per Akklamation erfolgen. Sie bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Für die Sitzungen des Ausschusses sind die Mitglieder vom 1. Schützenmeister, bei seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister, rechtzeitig, jedoch mindestens 1 Woche vorher einzuladen. Dieser leitet auch die Versammlung.

Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind und entscheidet bei einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters bzw. des die Sitzung leitenden Mitglieds des Schützenmeisteramtes.

Über die Sitzung des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses ist vom 1. Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften des Versammlungsleiters und Protokollführers enthalten.

§12

Kassenführung

Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Schützenmeisters, oder bei dessen Verhinderung des 2. Schützenmeisters, geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von 2 Kassenprüfern, die jeweils auf 2 Jahre bestimmt werden, zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§13

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte:
 - a) des 1. Schriftführers über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) des 1. Sportleiters,
 - c) des Kassiers über die Jahresrechnung
 - d) der Rechnungsprüfer,
 - e) Entlastung des Kassiers.
2. Nach Ablauf der Wahlperiode:
 - a) Ernennung eines Wahlausschusses,
 - b) Entlastung des bisherigen Schützenmeisteramtes und des Ausschusses,
 - c) Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses,
 - d) Bestimmen der Rechnungsprüfer.
3. Festlegung des Jahresbeitrages
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Verschiedenes

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Schützenmeisteramt schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Schützenmeister, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden 2. Schützenmeister, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch per-

sönliche Einladungsschreiben an die dem Verein angegebene Adresse, Aushang im Vereinslokal und Veranstaltungshinweis in der Mittelbayerischen Zeitung einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung bei der persönlichen Einladung und dem Aushang im Vereinslokal mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Schützenmeister schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Schützenmeister, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden 2. Schützenmeister, oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Entlastung des bisherigen Schützenmeisteramtes und des Ausschusses einem Wahlausschuss übertragen.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied über 12 Jahre stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der 1. Schützenmeister verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Bei Neuwahlen werden der 1. Schützenmeister, 2. Schützenmeister, 1. Schriftführer und der Kassier mit Stimmzettel in geheimer Wahl gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder und der Ausschuss können bei nur einem Kandidaten per Akklamation gewählt werden.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom 1. Schützenmeister als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Schützenmeister und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks, ist das verbleibende Vermögen der für den Vereinssitz zuständigen Gemeinde mit der Maßgabe zu übertragen, dieses wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke des Schießsports dauerhaft zu verwenden. Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Fahnen und Ähnliches, sind dem Gemeindearchiv zu übergeben.

Alteglöfsheim, 15.03.2014